

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 6. April 2011

Nr. 3 – 20. Jahrgang – 14. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14. März 2011 Seite 3
- 1.2. Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2011 Seite 4
- 1.3. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14. März 2011 Seite 5

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Bodenverbandes – Untere Havel – Brandenburger Havel auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit Seite 7
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung – Übergang eines Kreistagssitzes Seite 7
- 2.3. Öffentliche Zustellung – Hans-Werner Lohkamp Seite 8
- 2.4. Öffentliche Aufforderung – Wilhelm Maaß Seite 8

3. Beschlüsse des Kreistages – 10.03.2011

- 3.1. Öffentlicher Teil Seite 9
- 3.1.1 2011– 0268
Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2011/2012 Seite 9
- 3.1.2 2011 – 0274
Haushaltssicherungskonzept 2011 Seite 9
- 3.1.3 2011 – 0270
Haushaltssatzung 2011 mit Anlagen Seite 9
- 3.1.4 Antrag der Fraktion Freie Wähler, Bauern, Grüne Seite 9
- 3.1.5 2011 – 0265
Jugendförderplan 2011 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Seite 9
- 3.1.6 2010 – 0260
Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts Seite 9

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

3.1.7	2011 – 0261 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 10
3.1.8	2011 – 0266 Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 10
3.1.9	2011 – 0267 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009	Seite 10
3.1.10	2011 – 0271 Einrichtung eines örtlichen Beirats nach § 18 d SGB II im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 10
3.1.11	Antrag der Fraktion Die LINKE Veränderung der Besetzung des Aufsichtsrates der AWU OPR GmbH	Seite 10
3.1.12	Antrag der Fraktion Freie Wähler, Bauern, Grüne – Tierkörperbeseitigungskosten	Seite 11
3.1.13	Antrag der Kreistagsabgeordneten von Bündnis 90/Grüne und weiterer Kreistagsabgeordneter auf Überprüfung auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR	Seite 11

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

4.1.	Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011	Seite 11
4.2.	Satzung der Stadt Rheinsberg zur Umlage der festgesetzten Verbandsbeiträge durch den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ vom 04.03.2011	Seite 15
4.3.	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 11 „Westlich Lindenallee/1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB“ einschl. Lageplan	Seite 16

5. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

5.1.	Wirtschaftsplan 2011 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung	Seite 18
5.2.	Wirtschaftsplan 2011 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung	Seite 18
5.3.	Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne	Seite 18

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14. März 2011

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in seiner Sitzung vom 10. März 2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. Februar 2009 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:
"Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in seiner Sitzung vom 26. Februar 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen."
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin führt ein Wappen. Die Beschreibung des Wappens lautet:
'Gespalten durch eine silberne Deichsel; oben in Rot ein goldbewehrter silberner Adler; unten in Grün vorn eine rotgebundene goldene Lilie, hinten eine rotbelegte goldene Mitra. – (siehe Anlage 2). Die Verwendung des Wappens des Landkreises durch Dritte bedarf der Genehmigung der Verwaltung des Landkreises."
3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
"Die Flagge des Landkreises ist dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte."

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Der Kreistag entscheidet insbesondere gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, die den Wert von 150.000 € übersteigen."
5. § 13 Abs. 1 lit. d) wird wie folgt gefasst:
"d) Sozialausschuss (9 Mitglieder),".
6. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

"§ 14 a
Vergütung als Vertreter des Landkreises in Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen sind gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin abzuführen, wenn sie insgesamt einen jährlichen Betrag von 4.000,00 € übersteigen."
7. § 18 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 14. März 2011

Ralf Reinhardt
Landrat des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin

1.2. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 10.03.2011 beschlossene Haushaltsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude, Zimmer 201

während der Dienststunden aus.

Neuruppin, den 14.03.2011

Reinhardt
Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 10.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 223.572.600 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 230.119.000 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 55.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 213.800 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	224.905.900 EUR
Auszahlungen auf	234.515.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.111.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	225.440.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.794.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.701.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.374.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 46,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2.500.000 EUR und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 EUR
 festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 14.03.2011

Deter
Vorsitzender des Kreistages

Reinhardt
Landrat

1. Satzungen und Verordnungen

1.3. **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 14. März 2011**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Bienenzuchtgesetzes vom 08. Januar 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 01], S. 3) und der §§ 13 Abs. 1 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 10. März 2011 für das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Bereich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die im Landkreis gelegenen und angrenzenden Bienenbelegstellen.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung dient der Sicherstellung der Reinpäuerung bei der Bienenzucht.

§ 2 Schutzbereich

1. Um die Bienenbelegstelle ist ein linienbereinigter Schutzbereich mit einem Radius von mindestens 10 km zu bilden.
2. Innerhalb des Schutzbereiches dürfen außer den Drohnenvölkern der Bienenbelegstelle nur solche Bienenvölker gehalten werden, die der für die Bienenbelegstelle bei der Anerkennung festgelegten Zuchtherkunft entsprechen.

§ 3 Aufstellungsgenehmigung

Die vorübergehende Aufstellung von Bienenvölkern in einem Schutzbereich bedarf für den Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde. Der Antrag ist an den amtlich beauftragten Wanderobmann des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu stellen.

§ 4 Schutzbereichsgebiet

Im Schutzbereich (Anlage: Karte) der Bienenbelegstelle **Waldhof P-1-L** liegen folgende Städte und Gemeinden:

1. Die Ortsteile Bork, Drewen, Gantikow, Lellichow, Mechow und der Gemeindeteil Rüdow der Stadt Kyritz.
2. Die Ortsteile Blandikow, Blumenthal (mit den Gemeindeteilen Dahlhausen und Horst), Grabow, Heiligengrabe, Königsberg, Papenbruch und Rosenwinkel der Gemeinde Heiligengrabe.
3. Der Ortsteil Christdorf der Stadt Wittstock.

§ 5 Zuständigkeit

Für die Kontrolle der in § 2 dieser Verordnung bestimmten Maßnahmen und die Verfolgung und Ahndung entsprechenden Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisordnungsbehörde zuständig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 4 BbgBienG handelt, wer gegen die in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bestimmten Maßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10 000 Euro geahndet werden.
3. § 17 IV des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt davon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 14. März 2011

Ralf Reinhardt
Landrat des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin

1. Satzungen und Verordnungen

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin – Schutzbereich für die Bienenbelegstelle Waldhof –



2. Bekanntmachungen

2.1. **Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Bodenverbandes Untere Havel – Brandenburger Havel auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit am Grundstück Gemarkung Dreetz, Flur 6, Flurstück 112/1**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Bodenverband Untere Havel – Brandenburger Havel einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Der Antrag umfasst vor dem 03.10.1990 errichtete wasserwirtschaftliche Anlagen (Schöpfwerk Stölln) und Anlagenteile auf o.g. Grundstück. Das Grundstück wird vom Wasser- und Bodenverband Untere Havel – Brandenburger Havel durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Eigentümer des o.g. Grundstücks können den eingereichten Antrag einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 06.04.2011 bis zum 04.05.2011

in der Kreisverwaltung, Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin, im Raum 332 zu den Dienstzeiten

Dienstag von 08:30 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag von 08.30 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 – 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für den WBV Untere Havel – Brandenburger Havel durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem WBV Untere Havel – Brandenburger Havel und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Ralf Reinhardt
Landrat

2.2. **Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Kreistagsitzes**

Nachdem Herr Lothar Regulin sein Mandat als Mitglied des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum 31.03.2011 niedergelegt hat, geht der Sitz nach § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson für die Christlich Demokratische Union Deutschlands im Wahlkreis 1 über.

Da Herr Klaus Nemitz aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin verzogen ist, folgt Herr Sebastian Steineke, der das Mandat angenommen hat.

Neuruppin, 14.03.2011

D. Trijke
Kreiswahlleiter

2. Bekanntmachungen

2.3.

Öffentliche Zustellung

Die Ordnungsverfügung über die Festsetzung der Ersatzvornahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 10.03.2011 Az. 00345/2011/KYR/34 an Herrn Hans-Werner Lohkamp, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort und auch eine vorherige Anschrift unbekannt sind.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauamt, Sachgebiet Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 108, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Ordnungsverfügung über die Festsetzung der Ersatzvornahme Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird die Ordnungsverfügung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 14.03.2011

Im Auftrag

*Kolterjahn
Amtsleiterin*

2.4.

Aktenzeichen: 30-GV006/2007

Öffentliche Aufforderung

Herr Karl Friedrich Wilhelm Maaß, zuletzt wohnhaft in Wittstock, geb. am 11. Sep. 1894, verst. am 11. Apr. 1952, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragener Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Wittstock, der Flur 18, Flurstücke 220 und 221, eingetragen im Grundbuch von Wittstock, Blatt 2997.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf der Grundstücke durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Herrn Karl Friedrich Wilhelm Maaß hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung durch Aushang unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 23. Mrz. 2011

*im Auftrag
Spee*

3. Beschlüsse des Kreistages – 10.03.2011

3.1. Öffentlicher Teil

3.1.1. 2011 – 0268 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2011/2012

Der Kreistag beschließt über die Einwendungen der kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2011/2012 in dem Sinne, dass

- für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 kein Doppelhaushalt, sondern jeweils ein gesonderter Haushaltsplan aufgestellt und
- der Hebesatz für die Kreisumlage in der Haushaltssatzung 2011 auf 46,0 v. H. festgesetzt

wird.

3.1.2. 2011 – 0274 Haushaltssicherungskonzept 2011

Der Kreistag beschließt das veränderte Haushaltssicherungskonzept 2011 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3.1.3. 2011 – 0270 Haushaltssatzung 2011 mit Anlagen

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2011 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit ihren Anlagen einschließlich dem Haushaltsplan 2011 und dem Stellenplan 2011.

3.1.4. Antrag der Fraktion Freie Wähler, Bauern, Grüne

Der Kreistag beauftragt den Landrat einem fachkundigen Gutachter den Auftrag zu erteilen, eine umfassende Organisationsuntersuchung der Verwaltung in seiner Aufbau- und Ablaufstruktur durchzuführen.

Die Auswahl des Gutachters erfolgt in Abstimmung mit dem Kreistag (Ältestenrat/Fraktionsvorsitzenden).

3.1.5. 2011 – 0265 Jugendförderplan 2011 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Jugendförderplanes für das Haushaltsjahr 2011 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

3.1.6. 2010 – 0260 Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Der Kreistag beschließt die Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts in Übereinstimmung mit den Positionen der kommunalen Spitzenverbände zur Gewährleistung der verantwortungsvollen Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

3. Beschlüsse des Kreistages – 10.03.2011**3.1.7. 2011 – 0261
Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

**3.1.8. 2011 – 0266
Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes
für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beruft ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ab und wählt ein neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied.

Abberufung des stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes:

Frau Heike Hilbert Studentin

Wahl des stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes:

Herr Alexander Neubert Ehrenamtlich tätig – zur Zeit Vorstandsmitglied JWP „MittenDrin“ e. V.

**3.1.9. 2011 – 0267
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

**3.1.10. 2011 – 0271
Einrichtung eines örtlichen Beirats nach § 18 d SGB II
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Einrichtung eines örtlichen Beirates nach § 18 d SGB II im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und beruft die Vertreter/innen der entsprechenden Institutionen in ihre Funktion als Mitglieder des örtlichen Beirats.

**3.1.11. Antrag der Fraktion Die LINKE
Veränderung der Besetzung
des Aufsichtsrates der AWU OPR GmbH**

Der Kreistag beschließt

- die Abberufung des Abg. Herrn Dieter Groß aus dem Aufsichtsrat der AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH und
- die Berufung des Abg. Herrn Enno Rosenthal in den Aufsichtsrat der AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH.

3. Beschlüsse des Kreistages – 10.03.2011

3.1.12. Antrag der Fraktion Freie Wähler, Bauern Grüne – Tierkörperbeseitigungskosten

Der Kreistag fordert, dass die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur Aufteilung der Tierkörperbeseitigungskosten auf das Land, die kreisfreien Städte und die Landwirte uneingeschränkt Bestand haben.

Die derzeitigen Vorschläge zum Ausstieg eines Kostenträgers (Land) aus dieser so genannten Drittellösung werden entschieden abgelehnt.

3.1.13. Antrag der Kreistagsabgeordneten von Bündnis 90/Grüne und weiterer Kreistagsabgeordneter auf Überprüfung auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR

Der Kreistag beschließt:

Der Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) für alle Kreistagsabgeordneten (inkl. Nachrücker), den Landrat und den kommunalen Wahlbeamten des Landkreises OPR nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2007 prüfen und feststellen zu lassen, ob sie zu irgendeinem Zeitpunkt als Inoffizieller oder hauptamtlicher Mitarbeiter/in für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig waren.

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

4.1. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2009 GVBl. I/09 S. 160, der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. IS. 2585) mit Zustimmung des „Landesbetrieb Straßenwesen“, Niederlassung West, Nebensitz Kyritz vom 24.11.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 23.02.2011 folgende Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über die Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

1. Sondernutzungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen (öffentliche Straßen) in der Stadt Rheinsberg:
 1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen,
 2. Gemeindestraßen (Ortsstraßen) und
 3. sonstige öffentliche Straßen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Marktveranstaltungen und für natürliche und juristische Personen, die aufgrund

öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Stadt Rheinsberg zu einer Sondernutzung berechtigt sind.

§ 2

Begriff der Sondernutzung

- (1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.
- (2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Rheinsberg, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle.
- (3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

§ 3

Antrag

- (1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Rheinsberg als Erlaubnisbehörde zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
 - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

§ 4

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird schriftlich nach Ermessen auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (6) Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.
- (7) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert oder ein öffentliches Interesse gegeben ist. Ein öffentliches Interesse ist gegeben wenn,
- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt, Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll,
 - f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen zu leisten oder
- die erteilte Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
- a) nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung nach Absatz 1 rechtfertigen würden,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Auflagen nicht erfüllt oder
 - c) die festgelegte Gebühr nicht gezahlt wird.
- Soweit die Stadt Rheinsberg nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen
- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, die nur geringfügig in den Straßenraum hineinragen, wie z.B. Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Kellerlicht- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen,
 - b) Fahrradständer,
 - c) die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen bis zu einer Höchstdauer von 24 Stunden,
 - d) Plakatierungen der politischen Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerbungen für Wahlen und Bürgerentscheide im Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltermin.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

- (1) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.
- (2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Rheinsberg alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.
- (2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn
- a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt Rheinsberg entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend die Kosten in Rechnung zu stellen.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt Rheinsberg durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt oder reicht die Sicherheitsleistung für die Beseitigung von Schäden die durch die Sondernutzung entstanden sind nicht aus, trägt der Erlaubnisnehmer die anfallenden Kosten.

§ 8

Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Stadt Rheinsberg für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Rheinsberg von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Rheinsberg erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

2. Gebühren

§ 9

Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.
- (4) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 10

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist erhoben.
- (2) Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.
- (4) Sonstige bei gewerblicher Nutzung anfallende Kosten, insbesondere für Strom, Wasser sowie notwendig werdende Sonderreinigung sind nicht in der Gebühr enthalten und werden gesondert vom Erlaubnisnehmer getragen. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Für die Sondernutzungserlaubnis können Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rheinsberg erhoben werden.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet
 - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 12

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht
 - a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
 - b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig mit dem Erteilen der Erlaubnis, und sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, zum 01.05. des lfd. Jahres.

- (3) Bei Verzug des Gebührenschuldners werden die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

§ 13

Gebührenerstattung und Gebührenbefreiung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig oder die Verkehrsfläche nicht im beantragten Umfang in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Die Stadt kann von einer Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

3. Schlussbestimmungen

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
 - b) entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
 - c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Brandenburgischen Straßengesetzes geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg vom 17.03.2005 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg vom 17.03.2005 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg vom 25.04.2007 außer Kraft
- (3) In Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, der Beginn der Ausübung der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung.

Rheinsberg, den 07.03.2011

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebühr in € täglich	Gebühr in € monatlich	Gebühr in € jährlich	Gebühr in € Mindestgebühr
1.	Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden.	je angefangener m ²		5,00	50,00	15,00
2.	Werbeanlagen als Hinweis auf eine entfernte Leistungsstätte (nur in Ausnahmefällen und nicht im Geltungsbereich A der Werbesatzung)				100,00	
3.	Warenauslagen aller Art (einschl. der notwendigen Stellvorrichtungen)	je angefangener m ²		1,00		15,00
4.	Verkaufsstände und ambulante Verkaufseinrichtungen (auch Verkauf aus Fahrzeugen), sonstiger Straßenhandel sowie jede andere gewerbliche Leistung	je Einrichtung	10,00			15,00
5.	Standplatz zum Weihnachtsbaumhandel nebst Zubehör (z.B. Auslagen, Tische, Schirme u.ä.)	bis 30 m ² / angefangener Monat		50,00		50,00
6.	Tische und Sitzgelegenheiten	je angefangener m ²		1,00		15,00
7.	Zelteinrichtungen (Ausstellungs-, Tanz- und Bierzelte)	je angefangener m ²	0,50			15,00
8.	Veranstaltungen (z.B. kulturelle od. motorsportliche Veranstaltungen, Filmaufnahmen u.ä.), Zirkusveranstaltungen und sonstige Lustbarkeiten und Darbietungen	je Tag	10,00 bis 80,00			
9.	Ausstellung von Fahrzeugen bis max. 6 m zu Werbe- und Reklamezwecken	je angefangener Monat		50,00		50,00
10.	Kurzfristige Werbeflächen a) Plakatträger bis A1 b) größer als A1	je Stück		2,50 7,50		15,00 15,00
11.	Informationsstände	je Stand/m ²	10,00			
12.	Inanspruchnahme öffentlicher Flächen durch Baugerüste, Bauzäune, Baufahrzeuge, Baumaterialien und Hilfseinrichtungen	je angefangener m ²		1,50		15,00
13.	Aufstellen von Containern (z.B. für Bauschutt, Altkleider u.ä.)	je Stück	2,50	20,00		

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

14.	Stellplatz für Kutschen	je Gespann und Monat	30,00	30,00
15.	Für Sondernutzungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des Wirtschaftlichen Vorteils zu erheben.		5,00 – 1.000,00 €	
16.	Sicherheiten für die Sondernutzung öffentlicher Plätze		bis 10.000,00	250,00

4.2. Satzung der Stadt Rheinsberg zur Umlage der festgesetzten Verbandsbeiträge durch den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ vom 04.03.2011

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 80 (2) des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Art. 2 (12) des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änderung der Rechtsvorschriften vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 23.02.2011 folgende Satzung zur Umlage der durch den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ festgesetzten Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008, zuletzt geändert durch Art. 30 des KommRRRefAnpG vom 23. September 2008 (GVBl. Nr. 12), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaften stehen.

Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 04.2008 unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung. § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird durch Änderung des Gesetzes in der Fassung vom 31.07.2009 in den § 40 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verschoben.

Mit Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) hat das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften (DienstRLUmwÄndG) vom 11.08.2010 (BGBl. I Nr. 43). Die Zuordnung der Verbandsflächen ergibt sich aus den geltenden Satzungen der Verbände.

- (2) Die Verbandsmitglieder, haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Oberer Rhin/Temnitz“ und der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“, dem Verband Beiträge zu leisten. Diese Beiträge dienen der Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und sind für eine ordentliche Haushaltsführung erforderlich. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Rheinsberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie an die Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Der § 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) findet entsprechend Anwendung. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbands „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ gegenüber der Stadt Rheinsberg für das Kalenderjahr festgesetzt.

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer zum 01.01. des Jahres, dem Zeitpunkt der Entstehung der Umlage, Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 2 Abs. 1 im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt Rheinsberg anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Umlageschuldner den Wechsel nicht an, so haften beide als Gesamtschuldner bis zum Ende des Jahres, indem der Stadt Rheinsberg die Eigentumsänderung bekannt wird.

§ 4

Umlagemaßstab

- (1) Der Maßstab der Umlage zur Deckung der Verbandsbeiträge richtet sich nach der Quadratmetergröße der Grundstücke im Gebiet der Stadt Rheinsberg der im § 3 dieser Satzung genannten Umlageschuldigen.
- (2) Maßgabe für die Ermittlung der Grundstücksgrößen sind die katasteramtlichen Eintragungen zum 01.01. des Veranlagungsjahres.

§ 5

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz setzt sich aus der Grundumlage und den Verwaltungskosten zusammen. Die Verwaltungskosten betragen 15% des umlagefähigen Beitrags.
- (2) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ gelegenen Grundstücke kalenderjährlich 4,00 €/ha.

- (3) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse/Jäglitz“ gelegenen Grundstücke kalenderjährlich 6,65 €/ha.
- (4) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark/Havel“ gelegenen Grundstücke kalenderjährlich 6,00 €/ha.
- (5) Die vom jeweiligen Verband festgesetzten Beitragssätze sind entsprechend auf einen Quadratmeter umzurechnen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt und in einem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Kalenderjahre erhoben bzw. werden Änderungen nach dem Fälligkeitstermin festgesetzt, ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge und Umlagen Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dosse/Jäglitz“ und „Uckermark/Havel“ vom 28.11.2008 außer Kraft.

Rheinsberg, den 04.03.2011

Rau
Bürgermeister

4.3. Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 11 „Westlich Lindenallee“ /1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 23.04.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 11 „Westlich Lindenallee“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 11 „Westlich Lindenallee“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird ab sofort im Fachbereich Bau und Finanzen der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, in 16831 Rheinsberg während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften und der Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rheinsberg, 16.03.2011

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg



5. Veröffentlichungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

5.1. Wirtschaftsplan Wasserversorgung

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 07.12. 2010 den Wirtschaftsplan Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.902.700 €
die Aufwendungen	1.902.700 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	383.900 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-365.800 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-64.300 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
--------------------------------------	-----

2.2 Der Gesamtbetrag

der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

2.3 Die Verbandsumlage 0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Dollen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 08.12.2010

Joachim Stoltz

Siegel

Verbandsvorsteher

5.2. Wirtschaftsplan Abwasserversorgung

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 07.12. 2010 den Wirtschaftsplan Abwasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	3.393.500 €
die Aufwendungen	3.393.500 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	428.100 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-340.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-87.600 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 Der Gesamtbetrag der Kredite auf	40.600 €
--------------------------------------	----------

2.2 Der Gesamtbetrag

der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

2.3 Die Verbandsumlage 0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Gumtow (für den OT Dollen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 08.12.2010

Joachim Stoltz

Siegel

Verbandsvorsteher

5.3. Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2011

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2011 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 11.04.2011 bis 29.04.2011 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 – Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de